

Sonderrundschreiben „Corona-Krise“ NORDOST-CHEMIE-Verbände

Inhalt

1. Editorial	2
2. Liquiditätshilfen für Unternehmen	3
2.1 KfW-Kreditprogramme	3
2.2 Hilfe von Bürgschaftsbanken bei Kreditfinanzierungen wegen Liquiditätsengpässen ...	3
2.3 Steuererleichterungen für alle betroffenen Unternehmen	3
3. Arbeitsrecht	5
3.1 Kurzarbeit	5
3.2 Unternehmen während der Pandemie.....	7
3.3 Berufspendlerbescheinigung.....	8
3.4 Arbeitgeberbestätigung Ausgangssperre	8
3.5 Beschäftigung schwangerer Frauen.....	9
4. Gesundheit.....	10
4.1 Home-Office: So bleibt die Arbeit sicher und gesund	10
4.2 Wie funktioniert richtiges Händewaschen?	10
4.3 Checkliste „Hygiene im Betrieb“	11
5. Sonstiges	12
5.1 Erreichbarkeit // Service Hotline	12
5.2 Homeoffice mit Kindern.....	12

Stand: 25. März 2020

1. Editorial

Sehr geehrten Damen und Herren,

wir befinden uns derzeit in einer beispiellosen Situation, die uns alle vor völlig neue Herausforderungen stellt. Es geht nicht nur um die wirtschaftliche Existenz unserer Branche, sondern zugleich um die Gesundheit jedes Einzelnen. Die politischen Maßnahmen, die bislang getroffen wurden, um die exponentielle Ausbreitung des Virus einzudämmen sind richtig, stellen für unsere Industrie und die gesamte Wirtschaft eine Herkulesaufgabe dar. Die Krise belegt aber auch: Ohne Chemie und Pharma geht es nicht! Unsere Branche und unsere Mitgliedsunternehmen spielen eine entscheidende Rolle im Kampf gegen die Corona-Krise. Seife, Desinfektionsmittel, Schutzbekleidung, Medikamente: wir nehmen als Branche unsere gesamtgesellschaftliche Verantwortung wahr.

Wir als Verbändegemeinschaft stehen an Ihrer Seite, um Sie in dieser extrem schwierigen Phase – mit nahezu täglich neuen Entwicklungen und Einschränkungen – bestmöglich und weitestgehend zu unterstützen.

Dieses Rundschreiben soll eine Hilfestellung sein, um Sie auf den aktuellen Stand zu den momentan wichtigsten Themen wie Kurzarbeit oder auch Liquiditätshilfen zu bringen. Die Themenbereiche werden fortlaufend auf unserer Internetseite aktualisiert. Neben der Zusammenstellung der Vielzahl an Informationen und Publikationen sind wir selbstverständlich weiterhin jederzeit persönlich für all Ihre Fragen und Anliegen erreichbar. Bitte zögern Sie nicht, mit uns in Kontakt zu treten.

Wir wünschen Ihnen viel Kraft und vor allem Gesundheit!



Nora Schmidt-Kessler

Hauptgeschäftsführerin NORDOSTCHEMIE-Verbände

2. Liquiditätshilfen für Unternehmen

2.1 KfW-Kreditprogramme

Unternehmen, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten und einen Kredit benötigen, können ab sofort bei ihrer Bank oder Sparkasse einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, sofern sie bis zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren. Eine direkte Antragstellung bei der KfW ist nicht möglich.

Alle etablierten **Unternehmen**, die seit mindestens fünf Jahren bestehen, können einen KfW-Unternehmerkredit beantragen. Für jüngere Unternehmen, die noch nicht seit fünf Jahren bestehen, steht der ERP-Gründerkredit zur Verfügung. Der Höchstkreditbetrag liegt je Unternehmensgruppe bei 1 Milliarde Euro. Es werden verschiedene Laufzeiten von bis zu 5 Jahren angeboten.

Mit einem solchen Kredit können Investitionen oder sogenannte Betriebsmittel finanziert werden. Unter Betriebsmitteln sind alle laufenden Kosten zu verstehen. Dazu gehören beispielsweise Miete und Kautions für Büro- und Gewerberäume oder Personalkosten.

Mittelständische und große Unternehmen können einen KfW-Kredit für Wachstum in Anspruch nehmen. Finanzierungen werden ab einem Kreditbetrag von 25 Millionen Euro angeboten. Beim Nachweis eines entsprechenden Liquiditätsbedarfs ist der Höchstkreditbetrag unbegrenzt. Die KfW beteiligt sich dabei in marktüblicher Art und Weise zu gleichen Bedingungen wie andere Finanzierungspartner an der Finanzierung. Mit dem Kredit können Investitionen oder Betriebsmittel finanziert werden.

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

2.2 Hilfe von Bürgschaftsbanken bei Kreditfinanzierungen wegen Liquiditätsengpässen

Bei den Bürgschaftsbanken wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt. Die Obergrenze am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50 % der Betriebsmittel erhöht. Bürgschaftsbanken können nun Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen.

Die Antragstellung erfolgt üblicherweise über die Hausbank. Eine Anfrage kann auch online über das Finanzierungsportal der deutschen Bürgschaftsbanken gestellt werden: <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

2.3 Steuererleichterungen für alle betroffenen Unternehmen

a) Stundung von Steuerzahlungen

Stundungsanträge für nachweislich und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum **31. Dezember 2020** unter Darlegung ihrer Verhältnisse gestellt werden. Die Steuern

müssen bis zu diesem Zeitpunkt bereits fällig sein oder fällig werden. Anträge auf Stundung von nach dem **31. Dezember 2020** fällig werdenden Steuern sind besonders zu begründen.

b) Anpassung von Vorauszahlungen auf Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer

Nachweislich und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum **31. Dezember 2020** unter Darlegung ihrer Verhältnisse einen Antrag auf Anpassung der bisher festgesetzten Vorauszahlungen stellen.

c) Vollstreckungsmaßnahmen/Säumniszuschläge aussetzen

Auf die Vollstreckung überfälliger Steuerschulden soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Weiterführende Informationen hat das Bundesfinanzministerium zusammengestellt:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html;jsessionid=77520980F0601C52DFB2548B4736FB12.delivery1-master>

Das Antragsformular für Steuererleichterungen (a-c) finden Sie hier: [Antragsformular Steuererleichterungen](#)

3. Arbeitsrecht

3.1 Kurzarbeit

Zur Bewältigung der Corona-Pandemie haben BAVC und IG BCE am 20. März 2020 eine Vereinbarung getroffen, mit der kurzfristig sowohl die Liquidität der Unternehmen als auch die Beschäftigung der Arbeitnehmer gesichert werden soll. Die Vereinbarung finden Sie hier: [Vereinbarung BAVC und IG BCE zur Corona-Pandemie](#)

Das Bundeskabinett hat am 23. März 2020 die Verordnung über Erleichterungen zur Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung - KugV) mit folgendem Inhalt beschlossen:

- Der Anteil der Beschäftigten, der von Arbeitsausfall betroffen sein muss, um einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld zu haben, wird auf zehn Prozent der Belegschaft gesenkt.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten vor der Gewährung Kurzarbeitergeld wird verzichtet.
- Die Bundesagentur für Arbeit erstattet den Arbeitgebern die von ihnen während der Zeit des Arbeitsausfalls allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge vollständig.
- Die Möglichkeit, Kurzarbeitergeld zu beziehen, wird befristet auf Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter ausgedehnt.
- Die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen aus Beitragsmitteln für Beschäftigte, die Saison-Kurzarbeitergeld beziehen, hat Vorrang vor einer Erstattung aus der Umlage nach § 102 Abs. 1 SGB III.

Die Erleichterungen gelten befristet bis zum 31. Dezember 2020. Sie gelten zudem rückwirkend für bereits ab 1. März 2020 eingetretene Arbeitsausfälle. Das bedeutet, dass:

- auch rückwirkend Kurzarbeitergeld beantragt werden kann. Es ist arbeitsrechtlich grundsätzlich zulässig Kurzarbeit bei Vorliegen eines Arbeitsausfalles auch für die Vergangenheit zu vereinbaren. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn für diese Zeiten das Arbeitsentgelt bereits abgerechnet und ausgezahlt wurde, da in einen bereits abgeschlossenen Vorgang nicht rückwirkend eingegriffen werden kann. An der Notwendigkeit, rechtzeitig den Arbeitsausfall anzuzeigen, ändert diese Auslegung nichts. Zeigen Sie daher umgehend den Arbeitsausfall bei der zuständigen Arbeitsagentur an (Informationen unter <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>).
- für bereits in Kurzarbeit befindliche Betriebe keine neue Anzeige von Kurzarbeit erforderlich ist, um erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld und die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu erhalten.
- Kurzarbeit grundsätzlich auch für Beschäftigte der Zeitarbeit nicht nur für die Zukunft, sondern auch rückwirkend vereinbart werden kann. Der in § 11 Abs. 4 Satz 2 AÜG geregelte Lohnanspruch für Zeitarbeiterinnen und -arbeitnehmer kann aufgrund

der Verordnung frühestens mit Wirkung ab 1. März 2020 für den Umfang des Arbeitsausfalls und die Dauer aufgehoben werden, für die Zeitarbeiterinnen und -arbeiter Kurzarbeitergeld erhalten.

- die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für Beschäftigte, die Saison-Kurzarbeitergeld beziehen, nicht mehr aus der Umlage nach § 102 Abs. 1 SGB III (Winterbeschäftigungs-Umlage) erfolgt, sondern aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung.
- für alle Beschäftigten, die Saison-Kurzarbeitergeld beziehen, die Sozialversicherungsbeiträge voll erstattet werden.

Das Bundesministerium (BMAS) hat einen aktualisierten [Fragen- und Antwortenkatalog](#) zum Thema „Kurzarbeit und Qualifizierung“ veröffentlicht (FAQ, Stand 16. März 2020). Dort wird das Instrument der Kurzarbeit erläutert und es werden die wichtigsten Fragen zum Anspruch auf Kurzarbeitergeld, zum Antragsverfahren und zur Frage der geförderten Weiterbildung während der Kurzarbeit beantwortet. Dabei wird auch auf die kürzlich erlassenen Sonderregelungen im Rahmen der Corona-Krise eingegangen.

Die FAQs finden Sie auf der Webseite des BMAS unter www.bmas.de > Themen > Arbeitsmarkt > Arbeitsförderung > Kurzarbeitergeld.

Die Erleichterungen gelten rückwirkend ab 1. März 2020. Daher empfehlen wir in Übereinstimmung mit der BDA, bereits jetzt Kurzarbeit anzuzeigen und arbeitsrechtlich einzuführen, sofern noch nicht geschehen. Zeitarbeitsunternehmen können Kurzarbeit ebenfalls bereits jetzt anzeigen.

Die **Bundesagentur für Arbeit (BA)** hat umfangreiche Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld zusammengestellt. Zu finden sind diese auf der Webseite der BA und mit nachfolgendem Link. Die Informationen werden fortlaufend aktualisiert und an die gültige Rechtslage angepasst: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Sie finden dort unter anderem:

- Das [Merkblatt](#) für Arbeitgeber zur Kurzarbeit.
- Zwei [Videos](#), die die Voraussetzungen und die Beantragung von Kurzarbeitergeld erklären.
- Den [Vordruck](#) zur Anzeige von Kurzarbeit. Der unterzeichnete Vordruck muss dann bei der Arbeitsagentur eingereicht werden. Kurzarbeitergeld können Sie [online auch über den eService der BA anzeigen](#). (Hinweis: Betriebe müssen Kurzarbeitergeld zunächst bei der Arbeitsagentur anzeigen. Erst danach können sie es beantragen.)

- Das [Formular](#) zur Beantragung von Kurzarbeitergeld. Den Antrag können Sie ebenfalls online über eServices einreichen.
- Eine Info-Hotline der BA für Arbeitgeber steht montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr bereit unter: 0800 45555 20
- Unter [Dienststellensuche](#) finden Sie die zuständige Arbeitsagentur vor Ort.

Weitere Informationen für Kundinnen und Kunden hat die BA hier veröffentlicht:

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-virus-aktuelle-informationen>

3.2 Unternehmen während der Pandemie

Die 87-seitige Broschüre „Konjunkturelle Instrumente“ des BAVC (Stand 5. Dezember 2019) finden Sie unter folgendem Link: [Übersicht "Konjunkturelle Instrumente"](#)

Zur Bewältigung der Corona-Pandemie haben BAVC und IG BCE am 23. März 2020 eine Vereinbarung getroffen. Zum einen haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, dass zur Verminderung von Infektionsrisiken die Einführung eines 12-Stunden-Schichtsystems im kontinuierlichen Schichtbetrieb möglich ist, soweit gesetzgeberisch oder durch behördliche Ausnahmeregelung dies ermöglicht wird. Zum anderen wurde die Hemmung der tarifvertraglichen Ausschlussfristen vereinbart, so dass durch etwaige Einschränkungen bei der Geltendmachung weder für Arbeitgeber noch für Arbeitnehmer Nachteile entstehen.

Die Vereinbarung hat folgenden Inhalt:

Folgende zusätzliche Vereinbarungen werden befristet bis zum 31. August 2020 getroffen, danach treten sie ohne Nachwirkung außer Kraft:

1. Soweit der Gesetzgeber hierfür generell die Voraussetzungen schafft oder eine entsprechende behördliche Ausnahmeregelung vorliegt, kann zur Verminderung von Infektionsrisiken durch Reduzierung innerbetrieblicher Kontakte und der Arbeitswege durch Einführung eines 12-Stunden-Schichtsystems im kontinuierlichen Schichtbetrieb eine Ausweitung der täglichen Arbeitszeiten auf 12 Stunden erfolgen.

2. Der Ablauf tarifvertraglicher Ausschlussfristen ist ab dem 23. März 2020 zunächst bis zum 31. August 2020 gehemmt. Die Ausschlussfristen laufen frühestens einen Monat nach Ablauf der Hemmung ab.

Die Tarifvertragsparteien überprüfen die Notwendigkeit einer Verlängerung dieser Regelungen im August 2020.

Arbeitsminister Hubertus Heil hat am 23. März 2020 eine **Ministererklärung zu dem Thema „Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Betriebsräte mit Blick auf Covid-19“** veröffentlicht. Im Rahmen dieser Ministererklärung stellt er klar, dass das Betriebsverfassungsgesetz für die Sitzungen von Betriebsräten die Nutzung von Video- oder Telefonkonferenzen zwar nicht explizit vorsehe, aber das BMAS in der aktuellen Ausnahmesituation Betriebsratssitzungen

per Video- oder Telekonferenzen für zulässig erachtet. Dies gelte sowohl für die Zuschaltung einzelner Betriebsratsmitglieder als auch eine virtuelle Betriebsratssitzung. Ebenso seien die so gefassten Beschlüsse nach Auffassung des BMAS wirksam.

Die Ministererklärung finden Sie unter dem folgenden

Link: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/arbeit-der-betriebsraete-unterstuetzen.html>

Informationen zum Coronavirus für Unternehmen sowie einen **Leitfaden zu „Arbeitsrechtlichen Folgen einer Pandemie“** sind hier abrufbar: https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/de_corona

Kürzlich hat Bundeskabinett **Formulierungshilfe zum Sozialschutz-Paket** beschlossen.

Die Meldung sowie den Referentenentwurf können Sie hier abrufen:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozialschutzpaket.html>

3.3 Berufspendlerbescheinigung

Zur weiteren Eindämmung der Infektionsgefahren durch das Corona-Virus hat Deutschland vorübergehend auf der Grundlage von Art. 28 Schengener Kodex Grenzkontrollen wieder eingeführt. Die Kontrollen an den Binnengrenzen zu Österreich, der Schweiz, Luxemburg und Dänemark gelten bis auf Weiteres. Der grenzüberschreitende Warenverkehr sowie der grenzüberschreitende Verkehr von Pendlern bleiben gewährleistet. Die Bundespolizei hat eine bundeseinheitliche Berufspendlerbescheinigung zur Verfügung gestellt. Diese kann unter dem folgenden Link abgerufen werden: https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/pendlerbescheinigung_down.pdf?blob=publicationFile&v=2

Weitere allgemeine Informationen zu Grenzkontrollen können unter dem folgenden Link abgerufen werden: https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317_faq.html?nn=5931604#doc13824392bodyText6

3.4 Arbeitgeberbestätigung Ausgangssperre

Aktuelle Informationen zu den Ausgangsbeschränkungen finden Sie auf den jeweiligen Seiten der Landesministerien.

Ein Muster einer Bescheinigung finden Sie über unserer Internet-Startseite unter „Kurzarbeit und Pandemie“ und unter folgendem Link: [Muster Arbeitgeberbescheinigung](#)

Bitte beachten Sie, dass ggf. regional unterschiedliche Regelungen gelten können.

3.5 Beschäftigung schwangerer Frauen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es international keinen Hinweis, dass Schwangere durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) gefährdeter sind als die allgemeine Bevölkerung.

Darüber hinaus haben der Berufsverband der Frauenärzte und die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe [ein FAQ-Papier zu spezifischen Risiken der COVID-19-Virusinfektion für Schwangere erstellt](#).

4. Gesundheit

4.1 Home-Office: So bleibt die Arbeit sicher und gesund

Aus Infektionsschutzgründen planen viele Unternehmen derzeit, Beschäftigte ins Home-Office zu schicken, oder haben dies bereits getan. Nicht überall wird es jedoch fest eingerichtete Telearbeitsplätze geben. Wenn vorhanden, ist das heimische Arbeitszimmer mit Schreibtisch und Bürostuhl der beste Platz zum Arbeiten. Aber auch wenn der heimische Küchentisch als Lösung herhalten muss, können Beschäftigte die Arbeit sicher und entspannt gestalten. Berufsgenossenschaften und Unfallkassen geben folgende Tipps:

- Gerät so aufstellen, dass möglichst keine Fenster oder Lichtquellen sich darin spiegeln oder ins Gegenlicht geschaut werden muss. Tageslicht kommt am besten von der Seite.
- Der Abstand zum Bildschirm sollte 50-70 cm betragen.
- Separate Tastatur, Maus und wenn vorhanden auch einen separaten Bildschirm für Arbeiten am Notebook nutzen, da sie eine ergonomischere Arbeitshaltung ermöglichen.
- Am besten schaut man entspannt von oben auf den Bildschirm herab, so als würde man ein Buch lesen. Für optimales Sehen sollte der Monitor so weit nach hinten geneigt sein, dass der Blick senkrecht auf den Bildschirm trifft. So ist sichergestellt, dass der Kopf beim Blick auf den Monitor leicht gesenkt ist, was Verspannungen vorbeugt.
- Öfter die Sitzhaltung ändern und Bewegungspausen machen, um Verspannungen im Rücken vorzubeugen.

Eine Überblicksgrafik zum Thema bietet das [Magazin "Certo"](#) der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG).

Quelle: www.dguv.de

4.2 Wie funktioniert richtiges Händewaschen?

Wie funktioniert richtiges Händewaschen und was ist eine hygienische Händedesinfektion? Um die weitere Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern, sind teilweise drastische Maßnahmen erforderlich. Jeder einzelne kann dazu beitragen, die Ausbreitung des Coronavirus zu verringern und sich selbst davor zu schützen. Denn ein wirksamer Schutz ist unter anderem Händewaschen. Dies hilft nicht nur in Zeiten des Coronavirus, sondern auch in der Erkältungszeit, um Infektionskrankheiten zu verhindern.

Was man über richtiges Händewaschen wissen muss

Die Wassertemperatur hat auf die Effektivität des Händewaschens keinen Einfluss. Die Dauer und die Art und Weise, wie die Hände gewaschen werden, allerdings schon. Damit die Haut nicht zu sehr strapaziert wird, sollte man

- eine milde, pHneutrale Seife verwenden und
- nach dem Händewaschen eine rückfettende und feuchtigkeitsspendende Handcreme benutzen.

Wie lange dauert richtiges Händewaschen?

20-30 Sekunden sollte Händewaschen bei normal verschmutzten Händen dauern. Das entspricht dem zweimaligen Summen des Liedes „Happy Birthday“.

Diese und viele andere Tipps rund ums Händewaschen bietet die Rubrik gleichen Namens auf dem [Infektionsschutz-Internetportal](#) der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).

Eine hygienische Händedesinfektion ist im Allgemeinen nicht zwingend erforderlich. Es kann jedoch sinnvoll sein, bei einem erhöhten Infektionsrisiko die Hände zu desinfizieren. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Familienmitglied an einer Infektion erkrankt ist, bei einem Krankenhausbesuch oder bei beruflichen Tätigkeiten, die eine hygienische Händedesinfektion erfordern.

Quelle: www.haufe.de

4.3 Checkliste „Hygiene im Betrieb“

Mit der [Checkliste "Hygiene im Betrieb"](#) kann kontrolliert werden, ob allgemeine Hygieneregeln (z. B. für Waschräume und Toiletten) und spezielle Hygienemaßnahmen (z. B. für den Umgang mit Lebensmitteln) eingehalten werden.

Quelle: www.haufe.de

5. Sonstiges

5.1 Erreichbarkeit // Service Hotline

Für Anfragen unserer Mitgliedsunternehmen sind wir unter folgender Telefonnummer erreichbar: **030 3438 160**

Die Ansprechpartner der Nordostchemie-Verbände erreichen Sie von Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 und 16:30 Uhr und freitags von 8:00 bis 15:30 Uhr unter dieser Nummer. Außerhalb der genannten Zeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet, auf dem Nachrichten hinterlassen werden können.

Zudem sind Anfragen über die zentrale E-Mail-Adresse post@nordostchemie.de möglich. Ferner können die jeweiligen Experten direkt per E-Mail oder Festnetz erreicht werden: <https://www.nordostchemie.de/nordostchemie/geschaeftsstellen>

Zusätzlich ist eine Übersicht der Ansprechpartner (inkl. Mobilnummern) aller Referate und Themenbereiche für Mitgliedsunternehmen im internen Mitgliederbereich zu finden.

5.2 Homeoffice mit Kindern

Die Arbeit im Homeoffice und gleichzeitig das Kind/ die Kinder zu betreuen ist eine echte Herausforderung. Folgender Artikel gibt **fünf hilfreiche Tipps für einen entspannten Arbeitstag im Homeoffice mit Kindern**: <https://medium.com/@HendrikjeAlexis/homeoffice-mit-kindern-5-tipps-einen-entspannten-arbeitstag-8afca72a58ed>

Eine spannende Abwechslung und Spaß für alle Beteiligten bringen wissenschaftliche Experimente. Eine umfangreiche Broschüre mit vielen und schön bebilderten Experimenten für zuhause hat die Helmholtz-Gemeinschaft veröffentlicht: https://www.helmholtz.de/fileadmin/user_upload/06_jobs_talente/Schuelerlabore/Helmholtz_Schuelerlabore_Broschure2018_A5_web2.pdf

Zudem haben wir unser eigenes Experimentierbuch hervorgeholt und werden in den nächsten Wochen einfache Versuche (inkl. Anleitung) zeigen, die jeder – mit oder ohne Kinder – in den eigenen vier Wänden ausprobieren kann. Die Bilder und Videos zu den Experimenten veröffentlichen wir auf unseren Social-Media-Kanälen: www.twitter.com/nordostchemie und <https://www.instagram.com/nordostchemie>